



Mitteilung

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 17.02.2021 - Nummer 88

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Stipendien, Förderungen

88 Ausschreibung Stipendium „Aktiv Studieren und Beruf“ der Universität Wien für das Studienjahr 2020/21

Diese Stipendien dienen der Förderung von berufstätigen Studierenden in fortgeschrittenen Studienphasen und bezwecken die Unterstützung eines schnellen und zeitnahen Studienabschlusses. Die Universität Wien schreibt das Stipendium für das Wintersemester 2020/21 und/oder Sommersemester 2021 aus.

I. Voraussetzung für die Antragstellung auf Zuerkennung dieses Stipendiums

Für die Antragstellung auf Zuerkennung eines Studienabschluss-Stipendiums sind folgende Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

1. Aufrechte Zulassung zu einem ordentlichen Studium an der Universität Wien im Wintersemester 2020/21 und/oder Sommersemester 2021 (ein Stipendium kann für Semester, in denen Studierende beurlaubt sind, nicht zugesprochen werden)
2. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Studierenden, für welche im Antragssemester eine Beitragspflicht besteht (keine Inanspruchnahme von Erlass- oder Rückerstattungsgründen gemäß § 92 UG oder § 23 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien oder an anderen Bildungseinrichtungen, keine Inanspruchnahme von steuerlichen Absetzmöglichkeiten oder Studienförderungsmaßnahmen)
3. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien ist bei der erstmaligen Antragstellung ein ordentliches Studium zu benennen, in dem die beitragsfreie Studienzeit inklusive Toleranzsemester im Studienjahr 2020/21 gemäß § 91 UG überschritten wurde. Das gewählte Studium ist für die Zuerkennung des Stipendiums heranzuziehen, solange es nicht erfolgreich abgeschlossen ist. Wurden Anträge auf „Studienabschluss-Stipendien für berufstätige Studierende der Universität Wien für das Studienjahr 2018/19“ oder auf das Stipendium „Aktiv Studieren und Beruf“ der Universität Wien für das Studienjahr 2019/20 gestellt, so ist die damalige Auswahl bindend. Im Studium (bzw. bei Doppel- oder Mehrfachstudien im gewählten Studium) müssen Studienleistungen in folgendem Ausmaß im Zeitpunkt der Antragstellung erbracht sein (inklusive Anerkennungen, Datum gemäß Sammelzeugnis):

Studien mit Umfang gemäß Curriculum:	Mindestanzahl an erbrachten ECTS im Zeitpunkt der Antragstellung:
180 ECTS	120 ECTS
240 ECTS	160 ECTS
120 ECTS	80 ECTS
270 ECTS	180 ECTS
Doktoratsstudien	alle ECTS

4. Studienaktivität: Es ist für das genannte Studium ein Leistungsnachweis im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten im Studienjahr 2020/21 (erbrachte Leistungen lt. Sammelzeugnis bis einschließlich 30.09.2021) zu erbringen. Im Falle, dass die Betragspflicht erstmalig im Sommersemester 2021 besteht, sind 8 ECTS-Punkte, welche ab dem 01.05.2021 zu absolvieren sind, nachzuweisen. Die Studienaktivität von Doktoratsstudierenden wird anhand des jährlichen Fortschrittsberichts (lt. Satzung) festgestellt. Die Studienaktivität von Masterstudierenden, welche bereits mit Ausnahme der Masterarbeit und/oder der Masterprüfung alle ECTS-Punkte absolviert haben und nur noch die Masterarbeit und/oder die Masterprüfung absolvieren müssen, kann einmalig alternativ durch eine Bestätigung der zuständigen Studienprogrammleitung nachgewiesen werden. Anerkannte Leistungen können für den Leistungsnachweis herangezogen werden, sofern die tatsächliche Ablegung der Leistungen in den oben genannten Zeitraum fällt.

5. Die maximale Bezugsdauer besteht längstens bis zur doppelten Studienzeit. (Berechnung maximale Bezugsdauer am Beispiel 6 Semester Bachelorstudium: Regelstudienzeit beträgt 6 Semester, 2 Toleranzsemester, die Antragsmöglichkeit besteht für weitere 4 Semester – ergibt eine Gesamtstudiendauer von 12 Semestern, Beurlaubungen werden zur Berechnung nicht miteinbezogen und zählen daher nicht).

6. Selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers: steuerpflichtiges Einkommen im Kalenderjahr 2020 über der – im Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen – auf das Jahr hochgerechneten Geringfügigkeitsgrenze (14-facher Betrag gemäß § 5 Abs. 2 ASVG) und bis zu einem Betrag von EUR 20.000,00. Bei der Einkommensberechnung ist nach §§ 8 bis 10 Studienförderungsgesetz zu ermitteln. Nachweise sind in sinngemäßer Anwendung des § 11 Studienförderungsgesetz zu erbringen.

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

1. Ausgefülltes Antragsformular inklusive der Bekanntgabe des ausgewählten ordentlichen Studiums und des Semesters/der Semester, für welche/s das Studienabschluss-Stipendium beantragt wird.
2. Beizulegende Dokumente: Nachweis des steuerpflichtigen Einkommens.
3. Im Falle eines Doppelstudiums an mehreren Bildungseinrichtungen kann das Stipendium an der Universität Wien nur beantragt werden, wenn der Studienbeitrag an die Universität Wien entrichtet wurde.

Unvollständig oder falsch ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.

III. Zuerkennung

1. Die Höhe eines zuerkannten Studienabschluss-Stipendiums beträgt EUR 700,00 pro Studienjahr bzw. EUR

350,00 pro Semester, sollte die Beitragspflicht nur in einem Semester gegeben sein.

2. Die Zuerkennung erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Universität Wien. Auf die Zuerkennung eines Studienabschluss-Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch. Resultiert die Stipendienvergabe aus falschen oder unvollständigen Informationen, so ist das Studienabschluss-Stipendium unbeschadet weiterer straf- oder zivilrechtlicher Schritte zurückzuzahlen.

IV. Antragsfrist

Die Antragstellung erfolgt einmal pro Jahr. Unterlagen sind vollständig zwischen dem 1. 10. 2021 und dem 30. 11. 2021 einzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen Antrag und Auszahlung des Studienabschluss-Stipendiums mit einigen Wochen Bearbeitungsdauer zu rechnen ist.

Die Vizerektorin:
Schnabl